

Förderverein der Grundschule Affstätt e.V.

Satzung

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Förderverein der Grundschule Affstätt e.V.“

Er hat seinen Sitz in Affstätt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen eingetragen.

Der Verein arbeitet konfessionslos, parteilos und unabhängig von der Staatsangehörigkeit.

2. Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Dies geschieht durch:

- die ideelle und finanzielle Förderung und Unterstützung der geistigen und kulturellen Bildungsarbeit der Grundschule Affstätt. Der Satzungszweck wird hier verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln über Beiträge und Spenden zur Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren Mittel hinaus, sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
In diesem Zusammenhang ist er ein Förderverein i.S.v. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Grundschule Affstätt verwendet.
- die Pflege und Vertiefung guter Beziehungen zwischen den ehemaligen, gegenwärtigen und künftigen Angehörigen, Freunden und Gönnern der Schule.
- das Anbieten von zusätzlichen schulischen und kulturellen Veranstaltungen.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und teilweise auch unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 3.5 Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig, ein Rechtsanspruch auf bestimmte Leistungen besteht nicht.

4. Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge
- Geld- und Sachspenden
- Sonstige Zuwendungen
- Erträge aus Veranstaltungen

5. Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird bei der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung für das kommende Jahr festgelegt oder geändert.

- 5.1 Die Beiträge werden bis zum 01.10. des jeweiligen Schuljahres auf das Vereinskonto eingezogen.
- 5.2 Spenden können gegen Spendenbeleg von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.

6. Mitgliedschaft

- 6.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- 6.2 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und durch deren Annahme durch den Vorstand erworben.
- 6.3 Für die Dauer der Mitgliedschaft ist der festgesetzte Beitrag zu entrichten.
- 6.4 Die Mitgliedschaft erlischt
- durch den Tod eines Mitglieds
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 31.07. des jeweiligen Jahres.
 - den Ausschluss durch den Vorstand, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung eines fälligen Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung in Verzug befindet oder ein sonstiger wichtiger Grund hierzu vorliegt.
- 6.5 Bei Annahmeverweigerung oder Einsprüchen gegen den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Hierbei sind beide Seiten zu hören.

7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Vorstand
- Mitgliederversammlung

8. Der Vereinsvorstand und seine Aufgaben

8.1 Der Vorstand und seine Aufgaben

8.1.1 Erste/r Vorsitzende/r

Der/die erste Vorsitzende entscheidet über die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt den Verein in der Öffentlichkeit. Er/sie bereitet die Mitgliederversammlung vor und beruft sie ein.

Der/die erste Vorsitzende und der stellvertretende sind Vorstand i.S. des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

8.1.2 Stellvertretende/r Vorsitzenden

Der/die stellvertretende/r Vorsitzende führt die Geschäfte und erledigt sämtliche Tätigkeiten des/der ersten Vorsitzenden, wenn diese/r verhindert oder ausgeschieden ist.

8.1.3 Kassenwart/in

Der/die Kassenwart/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsmäßig Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Ihm/ihr obliegt die Pflege der Mitgliederdaten und der damit zusammenhängenden Aufgaben. Der/die Kassenwart/in hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er/sie nimmt Bareinzahlungen an den Verein gegen Quittung in Empfang. Bareinzahlungen werden nur von ihm/ihr angenommen. Auszahlungen für Vereinszwecke über 250,00 € dürfen nur auf schriftliche Anordnung des/der ersten Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall auf Anweisung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

8.1.4 Schriftführer

Der/die Schriftführer/in hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm/ihr und dem/der ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

8.1.5 Beisitzer/innen

Dem Vorstand können bis zu fünf Beisitzer/innen angehören.

8.1.6 Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

8.2 Sonstiges

8.2.1 Der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in sollen dem Lehrkörper der Schule nicht angehören.

8.2.2 Der/die Schriftführer/in kann Mitglied des Lehrkörpers der Schule sein.

8.2.3 Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen. Dies ist nicht erforderlich, wenn es bis zur nächsten Mitgliederversammlung weniger als 3 Monate sind. Die Stellvertreterregelung geschieht gemäß der Liste 8.1.1 bis 8.1.5.

8.2.4 Eine Vorstandssitzung wird vom/von ersten Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung vom/von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden

8.2.5 Der Vorstand beschließt über die jeweiligen Aufgaben und Maßnahmen sowie die Mittelverwendung im Sinne der Ziele des Vereins.

8.3 Der Vorstand und die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

8.4 Der Vorstand kann Ausschüsse berufen und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.

9. Mitgliederversammlung

9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie muss vom/von der ersten Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einberufen werden. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den /die erste/n Vorsitzenden gerichtet werden.

9.2 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

- 9.3 In der Versammlung sind folgende Ordnungspunkte zu behandeln:
- a) Jahresbericht des/der Vorsitzenden
 - b) Rechenschaftsbericht des/der Kassenwart/s/in
 - c) Bericht der Kassenprüfer/innen
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des neuen Vorstandes (alle 2 Jahre)
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfer/n/innen (alle 2 Jahre)
 - g) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliederbeiträge (nach Antrag)
 - h) Beschlussfassung über Satzungsfragen (nach Antrag)
 - i) Sonstige Anträge
- 9.4 Für die Punkte 9.3.d) bis 9.3.e) ist von der Mitgliederversammlung ein neutraler Wahlleiter zu wählen.
- 9.5 Wahlen werden auf Antrag eines Mitglied geheim vorgenommen. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.
- 9.6 Anträge auf Satzungsänderung müssen im Wortlaut vorliegen. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Satzungsänderung darf die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigen.
- 9.7 Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Diese müssen einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder oder vier Mitglieder des Vorstandes verlangen.
- 9.8 Bei der Entlastung ist der Vorstand nicht stimmberechtigt.
- 10 . Auflösung
- 10.1 Der Antrag zur Auflösung des Vereins ist nur als ordentlicher Tagesordnungspunkt möglich und kann nur vom Vorstand oder einem Drittel der Mitglieder gestellt werden. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
- 10.2 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 10.3 Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder.
- 10.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Herrenberg zur Weiterleitung an die Grundschule Affstätt zwecks Förderung der Bildung und Erziehung.
- 11 . Inkrafttreten
- Diese Satzung tritt in Kraft mit dem Datum der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen.

Geänderte Satzung vom 23.10.2008

M. P.

